



Supplier Code of Conduct

Für Geschäftspartnerinnen und -partner der enalpin AG

Änderungshistorie

Version	Aktualisierungsdatum	Fachlich zuständige Stelle / Autor	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	24.10.2022	Compliance, Einkauf	Erstellung
2.0	18.12.2023	Einkauf	Rebranding
3.0	03.06.2024	Compliance	Beschwerdeverfahren, Klimaschutz
3.1	11.06.2023	Marketing	CD
3.2	28.06.2024	Compliance enalpin	Anpassung / Präzisierung

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Nachhaltigkeitsansatz	4
1.1	Unser Anspruch	4
1.2	Werte und Zusammenarbeit	4
2	Grundsätze des supplier code of conduct	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Kommunikation	5
2.3	Einhaltung von Gesetzen	5
3	Sozial Standards und Menschenrechte	5
3.1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
3.2	Verhinderung von Kinderarbeit	5
3.3	Verhinderung von Zwangsarbeit	6
3.4	Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	6
3.5	Entlohnung	6
3.6	Einhaltung von Arbeitszeiten	6
3.7	Angemessene Disziplinarmaßnahmen	6
3.8	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	6
3.9	Beschwerden von Mitarbeitenden und Dritten	7
3.10	Besondere Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien	7
3.11	Schutz indigener Bevölkerung	7
4	Umwelt Standards	7
4.1	Umweltgesetzgebung	7
4.2	Umweltmanagementsysteme	7
4.3	Umgang mit Gefahrstoffen	8
4.4	Reduzierung von Ressourceneinsatz	8
4.5	Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen	8
5	Compliance und faire Zusammenarbeit	8

5.1	Geschäftsintegrität und Compliance-Massnahmen	8
5.2	Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten	9
5.4	Kartell- und Wettbewerbsrecht	9
5.3	Steuern und korrekte Buchführung	9
5.5	Zoll- und Aussenhandelsrecht	9
5.6	Vermeidung von Interessenskonflikten	9
5.7	Schutz vertraulicher Information, Schutzrechte Dritter und Datenschutz	9
6	Monitoring der Einhaltung des supplier code of conduct	10
6.1	Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct	10
6.2	Mechanismus bei Nichteinhaltung	10
7	Kontakt und Beschwerdemöglichkeit	11
8	Anhang	12
9	Glossar	13

1 Unser Nachhaltigkeitsansatz

1.1 Unser Anspruch

Wir haben den Anspruch, alle unsere Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Für unsere Kundschaft, Anteilseignerinnen und -eigner, Mitarbeitende, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie die Gesellschaft insgesamt – heute und in der Zukunft. Wir sind bestrebt, negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt der gesamten Lieferkette zu begrenzen und gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern unserer Verantwortung gerecht zu werden. Daher stellen wir uns den Verpflichtungen, die diese Verantwortung bei uns und unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern mit sich bringt.

Dabei handeln wir im Sinne des United Nations (UN) Global Compact, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sowie des Pariser Klimaschutzabkommens. Diese und weitere international anerkannten Standards bilden die Basis der folgenden Verhaltensgrundsätze. Eine Übersicht und Erläuterung der Leitlinien und Standards, auf die wir uns beziehen, finden Sie im Anhang.

1.2 Werte und Zusammenarbeit

Vertrauensvolle und stabile Beziehungen zu unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern sind ein wesentlicher Baustein unseres Erfolges. Der vorliegende Supplier Code of Conduct ist Ausdruck davon, dass die Zusammenarbeit mit ihnen auf gemeinsamen Werten basiert. Diesen Werten möchten wir einen verbindlichen Rahmen geben, denn rechtmässiges und verantwortungsvolles Handeln ist von zentraler Bedeutung für unseren Unternehmenserfolg und das Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden.

Bei der Auswahl, der Beurteilung und der Begleitung neuer und bestehender Geschäftspartnerinnen und -partner sind für uns neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, die Integrität, das rechtskonforme Handeln, die Einhaltung von Arbeitsstandards sowie der Umweltschutz von grosser Bedeutung. Der Supplier Code of Conduct spiegelt dieses Verständnis einer guten Geschäftspraxis wider. Dafür legt er verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern fest.

Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit nicht im Alleingang gelöst werden können. Deshalb suchen wir den Dialog zum Thema Nachhaltigkeit mit allen Stakeholder-Gruppen und insbesondere mit unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern. Ihre Expertise und ihr Engagement leisten einen wichtigen Beitrag, unser Handeln noch nachhaltiger zu gestalten. Der Supplier Code of Conduct soll auch hier als Basis dienen, dieses Ziel gemeinsam und stetig zu verfolgen.

2 Grundsätze des supplier code of conduct

2.1 Geltungsbereich

Geschäftspartnerinnen und -partner im Sinne dieses Supplier Code of Conduct sind alle nicht zur naturenergie-Gruppe gehörenden Unternehmen, von denen die enalpin Lieferungen und Leistungen bezieht¹. Unser Supplier Code of Conduct ist die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und damit auch verbindlicher Teil der Verträge mit unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern. Wir erwarten, dass diese die Grundsätze des vorliegenden Supplier Code of

¹ enalpin AG, sowie für alle beherrschten Gesellschaften der enalpin AG

Conduct nicht nur selbst befolgen, sondern auch an ihre Lieferantinnen und Lieferanten sowie Geschäftspartnerinnen und -partner kommunizieren und zumutbare Massnahmen ergreifen, um sie auch bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten sowie Subunternehmen sicherzustellen.

2.2 Kommunikation

Damit die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in der Praxis gelebt werden, erwarten wir von unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern, dass der Supplier Code of Conduct allen Mitarbeitenden über geeignete Kanäle zugänglich gemacht wird. Die Geschäftspartnerinnen -partner haben die von der enalpin erhaltenen Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden, Nachunternehmer und Lieferanten weiterzugeben.

2.3 Einhaltung von Gesetzen

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns selbstverständlich. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern. Weicht die nationale oder lokale Gesetzgebung von den Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct ab, so ist stets die strengere Regelung zum Schutz von Menschen und Natur einzuhalten.

3 Sozial Standards und Menschenrechte

Die Einhaltung von Menschenrechten sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen sind für die enalpin absolute Grundbedingungen für eine verantwortliche Geschäftsführung. Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz der Mitarbeitenden in unserer Wertschöpfung und den verbundenen Gemeinschaften.

3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden. Für alle Arbeiten in und an Anlagen oder auf Baustellen der enalpin haben wir diese Anforderungen ausführlich und umfassend in der „**Betriebsordnung für Fremdfirmen**“ dargelegt.

Geschäftspartnerinnen und -partner sind darüber hinaus dazu verpflichtet, Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmässig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen und beides in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dabei sollten die Prinzipien eines Arbeitsschutz-Managementsystems beachtet werden: Gefahren sind möglichst zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, sind Schutzvorkehrungen zu treffen und die Mitarbeitenden darin zu unterweisen.

3.2 Verhinderung von Kinderarbeit

Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist je nach Landesgesetz einzuhalten. Jugendliche Mitarbeitende dürfen in keinem Fall mehr der Schulpflicht unterliegen. Dies muss durch robuste Verifizierungsmassnahmen des Alters vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses sichergestellt sein.

Zugelassene Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, werden ausdrücklich befürwortet. Mitarbeitende unter 18 Jahren unterliegen jedoch dem besonderen Schutz. Gefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung haben, sind deshalb untersagt.

3.3 Verhinderung von Zwangsarbeit

Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Geschäftspartnerinnen und -partner dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben oder von ihr profitieren. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit dürfen nicht zum Einsatz kommen.

3.4 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Mitarbeitende sind fair und mit Respekt zu behandeln. Deshalb wird keine Form der direkten oder indirekten Diskriminierung am Arbeitsplatz geduldet, die der Idee von Chancengleichheit und Gleichbehandlung entgegensteht. Insbesondere Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Familienverhältnisse, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung dürfen kein Anlass für Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung am Arbeitsplatz sein.

3.5 Entlohnung

Die Entlohnung der Mitarbeitenden muss mindestens dem nationalen Mindestlohn entsprechen. Wo keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen und tariflichen Vergütungen von Leistungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die für eine Standardwoche ausgezahlten Löhne ausreichen, die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Familien abzudecken.

3.6 Einhaltung von Arbeitszeiten

Die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. Es gelten jeweils die länderspezifischen Regelungen des entsprechenden Arbeitsortes.

Auf ausreichend Pausen und Erholungszeiten gemäss Gesetzen, Industriestandards oder Tarifverträgen ist zu achten. Hierzu gehört mindestens ein freier Tag pro Arbeitswoche. Wird hiervon aus besonderen Gründen ausnahmsweise abgewichen, sind Mitarbeitenden in entsprechendem Umfang und innerhalb eines angemessenen Zeitraums Ersatzruhetage zu gewähren. Die Bedingungen der Zusammenarbeit inkl. Arbeitszeiten und Entlohnung müssen jedem Mitarbeitenden bekannt sein – in der Regel in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

3.7 Angemessene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen dürfen in keinerlei Weise die Würde und Rechte der Mitarbeitenden einschränken und müssen im Einklang mit geltendem Recht stehen. Erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung sowie psychische oder physische Nötigung sind nicht zulässig. Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten. Zusätzlich müssen sie den Mitarbeitenden mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

3.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Geschäftspartnerinnen und -partner respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze. Mitarbeitenden oder ihren Vertreterinnen und Vertretern soll es möglich sein, offen und ohne Angst vor Diskriminierung oder Repressalien, mit der Unternehmensführung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen vorzubringen. Dies gilt auch in Ländern, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt ist.

3.9 Beschwerden von Mitarbeitenden und Dritten

Es wird von Geschäftspartnerinnen und -partnern erwartet, einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Mitarbeitende, Individuen und Gruppen, die von negativen Auswirkungen durch die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartnerinnen und -partner betroffen sind, einzurichten oder sich an einem zu beteiligen.

Geschäftspartnerinnen und -partner stellen hierbei sicher, dass hinweisgebende Personen, wie unter anderem deren Mitarbeitende, einen vertraulichen Umgang mit ihren Hinweisen bzw. Beschwerden über potenzielle Compliance-Verstöße oder Verstöße gegen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct erwarten können.

Geschäftspartnerinnen und -partner haben die an dem Hinweis beteiligten Personen zu schützen und Repressalien zu unterlassen. Geschäftspartnerinnen und -partner informieren die enalpin unaufgefordert über Beschwerden, die für die Zusammenarbeit mit der enalpin relevant sind.

3.10 Besondere Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien

Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich, besondere Sorgfalt bei der Beschaffung von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, im Sinne der OECD-Leitsätze zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Konfliktmineralien walten zu lassen.

3.11 Schutz indigener Bevölkerung

Für den Fall, dass die Tätigkeit von Geschäftspartnerinnen und -partnern die Landrechte, Kultur, Bräuche und Religion indigener Bevölkerung beeinträchtigen könnte, sind diese zu achten und zu respektieren.

4 Umwelt Standards

Der Schutz der Umwelt ist eine zentrale Aufgabe für die enalpin und ihre Geschäftspartnerinnen und -partner. Dementsprechend verpflichten wir uns gemeinsam dazu, effizient und verantwortlich mit Ressourcen umzugehen, Schaden zu vermeiden sowie die Emission von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren.

4.1 Umweltgesetzgebung

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sind einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Geschäftspartnerinnen und -partner, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

4.2 Umweltmanagementsysteme

Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich, Umweltbelastungen und -gefahren sowie Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu minimieren. Geschäftspartnerinnen und -partner sollten diese Ziele systematisch verfolgen und durch ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen können. Dies gilt im Besonderen für Geschäftspartnerinnen und -partner mit eigenen Produktionsstandorten. Verfügt das Unternehmen nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, sollte eine Verantwortliche bzw. ein Verantwortlicher benannt sein, der mit der Umsetzung von Umweltzielen und -programmen im Unternehmen betraut ist.

4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Umwelt stellen Geschäftspartnerinnen und -partner sicher, dass Gefahrstoffe und Chemikalien sicher beschafft, gelagert, verwendet und entsorgt werden. Mitarbeitende müssen diesbezüglich regelmässig unterwiesen werden. Wo möglich, sollten Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Geschäftspartnerinnen und -partner sind angehalten, dies kontinuierlich zu prüfen.

4.4 Reduzierung von Ressourceneinsatz

Der Einsatz von Produktionsmaterialien ist zu minimieren und es ist kontinuierlich an der Optimierung der Prozesse zu arbeiten. Der Einsatz ressourcenschonender Technologien ist dafür ein wesentlicher Schlüssel. Ressourcen sollten effizient eingesetzt und Stoffkreisläufe weitestgehend geschlossen werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, müssen fachgerecht verwertet werden.

4.5 Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen

Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sollen klare Ambitionen hinsichtlich der Erarbeitung von CO₂-Reduktionszielen und/oder bereits bestehender CO₂-Reduktionsziele formuliert und dokumentiert sein. Diese CO₂-Bilanz soll Emissionen Scope 1, 2 und 3 umfassen.

Geschäftspartnerinnen und -partner stellen der enalpin auch Emissionsdaten im Rahmen der Geschäftsbeziehung relevanten Produkten oder Leistungen zur Verfügung, insbesondere Stücklisten (BOMs), Umweltproduktdeklarationen (EPDs), Ökobilanzen (LCAs) und/oder Product Carbon Footprints (PCFs).

Geschäftspartnerinnen und -partner sollen sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

Geschäftspartnerinnen und -partner bieten klimafreundlichere Produkte und Prozesse an, sobald sie verfügbar sind, und informieren die enalpin über neue klimafreundliche Produkte und Leistungen, die in Zukunft verfügbar sein werden, mit einem Zeitplan bis zur voraussichtlichen Veröffentlichung bzw. Markteinführung. Während der gesamten Geschäftsbeziehung sollen fortlaufend Gespräche über die Reduzierung von Emissionen innerhalb der Lieferkette geführt werden, um eine klimafreundlichere emissionsärmere Lieferkette zu fördern.

5 Compliance und faire Zusammenarbeit

Ehrlichkeit, Fairness und Integrität leiten unser Handeln. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern.

5.1 Geschäftsintegrität und Compliance-Massnahmen

Geschäftspartnerinnen und -partner stellen sicher, dass diese insbesondere zur Vermeidung von Korruption, Kartellrechtsverstössen, Geldwäscheverstössen und Wirtschaftsdelikten ein wirksames System im eigenen Unternehmen betreiben, welches geeignet ist, Vorsorge für regelkonformes Handeln der Mitarbeitenden zu treffen.

Dieses System baut auf einer Risikobetrachtung des Unternehmens auf und unterliegt im Hinblick auf die getroffenen Massnahmen, Strukturen und Prozesse kontinuierlichen Verbesserungen.

5.2 Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten

Korruption und Wirtschaftskriminalität (z.B. Untreue oder Betrug) wird in keiner Form geduldet. Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner und die für sie handelnden Personen bieten weder aktiv Vorteile an, versprechen oder gewähren solche (Bestechung, Vorteilsgewährung) noch fordern sie passiv Vorteile an, lassen sich solche versprechen oder nehmen diese an (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme), mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine sonstige Bevorzugung zu erlangen. Einladungen oder Geschenke werden nicht als Mittel der Einflussnahme missbraucht. Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner halten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprevention ein und beteiligen sich weder mittelbar noch unmittelbar an Geldwäscheaktivitäten.

5.3 Steuern und korrekte Buchführung

Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben wird von unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern konsequent umgesetzt. Ferner erfolgt eine wahrheitsgemässe und vollständige Buchführung zu allen Geschäftsaktivitäten.

5.4 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Jedes unrechtmässige Verhalten, wie Absprachen mit Wettbewerbern zur Einschränkung oder Verzerrung des fairen Wettbewerbs oder des freien Marktes, unterlassen unsere Geschäftspartnerinnen und -partner und halten auch im Übrigen alle kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein.

5.5 Zoll- und Aussenhandelsrecht

Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner halten die nationalen und internationalen Zollgesetze sowie Aussenhandels-, Antiterror-, Embargobestimmungen ein. Sie verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Beschränkungen und Verbote des Aussen- und Binnenhandels mit bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie Ländern und Personen zu beachten.

5.6 Vermeidung von Interessenskonflikten

Sämtliche Handlungen und Entscheidungen sind auf der Grundlage sachlicher Kriterien auszurichten. Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner schaffen hierfür die notwendigen Voraussetzungen, indem Interessenskonflikte mit privaten oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten vermieden werden und jedweden Anschein diesbezüglich mit maximaler Transparenz begegnet wird. Sollte ein Interessenskonflikt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der enalpin entstehen, muss dieser unverzüglich nach Entdeckung der enalpin angezeigt und abgestellt werden.

5.7 Schutz vertraulicher Information, Schutzrechte Dritter und Datenschutz

Unsere Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich, Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse sowie sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten und personenbezogene Daten zu schützen. Dazu gehört es auch, ausgetauschte Dokumente sorgfältig zu behandeln und geheimhaltungsbedürftige Daten und Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig zu verwahren und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

6 Monitoring der Einhaltung des supplier code of conduct

Unser Ziel sind langfristige vertrauensvolle Beziehungen zu Lieferantinnen und Lieferanten. Dafür entwickeln wir gemeinsam mit den Geschäftspartnerinnen und -partnern und in der Lieferkette Ansätze und Lösungen zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct, die die Zusammenarbeit sichern und nachhaltiger gestalten.

6.1 Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Die enalpin kann jederzeit die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch Massnahmen, wie Selbstauskünfte der Lieferantinnen und Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, prüfen. Geschäftspartnerinnen und -partner gestatten der enalpin darüber hinaus, nach angemessener Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten per Audit vor Ort (auf dem Gelände von Geschäftspartnerinnen und -partner, auf Baustellen bzw. an anderen Standorten, an denen im Auftrag von Geschäftspartnerinnen und -partnern Leistungen erbracht werden) zu prüfen, ob die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct eingehalten werden. Dies kann durch die enalpin oder beauftragte Dritte erfolgen.

6.2 Mechanismus bei Nichteinhaltung

Sollten Verstösse gegen die vorliegenden Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, verpflichten sich Geschäftspartnerinnen und -partner, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Abstimmung mit der enalpin Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verstösse von Geschäftspartnerinnen und -partnern gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct werden als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses betrachtet. Bei dessen Nichteinhaltung und Nichtzustimmung zu Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen ist die enalpin berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder in Teilen auszusetzen und bei anhaltender Nichteinhaltung nach angemessener Fristsetzung ausserordentlich zu kündigen.

7 Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Thema	Inhalt	Kontakt
Allgemeine Fragen	Bei grundsätzlichen Fragen zum Supplier Code of Conduct stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	info@enalpin.ch
Beschwerdemechanismus	Für die Meldung von Verstössen gegen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct können Geschäftspartnerinnen und -partner und ihre Mitarbeitenden die Anlaufstelle der enalpin nutzen.	info@enalpin.ch

8 Anhang

Übersicht der Standards und Leitlinien

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Link	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die Grundlage für die weltweite Anerkennung der Menschenrechte und für die Forderung nach ihrer Verwirklichung.
ILO Kernarbeitsnormen Link	Die International Labour Organisation (ILO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, hat es sich zum Ziel gesetzt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte weltweit zu fördern. Die Mindestanforderungen an menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in den acht ILO-Kernarbeitsnormen zusammengefasst. Diese Kernarbeitsnormen beschreiben die folgenden Grundprinzipien: die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit und die Abschaffung der Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Weltweit haben über 140 Staaten die acht Kernarbeitsnormen in nationales Recht überführt.
OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen Link	Die OECD-Leitsätze gehören international zu den wichtigsten Instrumenten zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Verhaltenskodex beschreibt, was von Unternehmen bei ihren weltweiten Aktivitäten im Umgang mit Gewerkschaften, im Umweltschutz, bei der Korruptionsbekämpfung oder der Wahrung von Verbraucherinteressen erwartet wird.
Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen Link	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) basieren auf drei Säulen zum Schutz der Menschenrechte: Dazu gehören die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und das Recht auf Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure.
UN Deklaration über die Rechte indigener Völker und ILO Konvention 169 – Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker: Link Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern: Link	Das Übereinkommen 169 über "eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern" (Indigenous and Tribal Peoples Convention) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sind die weltweit wichtigsten Referenzrahmen zum Schutz der Rechte indigener Völker.
10 Prinzipien des Global Compact Link	Der United Nations Global Compact ist die weltweit grösste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zu zehn universellen Leitprinzipien zu den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
Pariser Klimaschutzabkommen Link	Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken.
Sustainable Development Goals (SDGs) Link	Mit der Agenda 2030 will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Die Agenda umfasst 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung – die Sustainable Development Goals (SDGs)

9 Glossar

Beschwerdemechanismus	Ein leicht zugängliches und transparentes Verfahren zur Einreichung von (anonymen) Beschwerden, Hinweisen oder Verdachtsmomenten, welches zur Identifikation von potenziellen oder bestehenden Verstössen gegen Gesetze sowie unternehmensinterne Regelungen dient. Unternehmen können dieses Verfahren entweder selbst einrichten oder sich an externen Verfahren beteiligen. Das Verfahren ist sowohl für interne Personen (u.a. Mitarbeiter) als auch Dritten zugänglich zu machen.
Carbon Footprint / CO₂-Bilanz	Gesamtmenge der freigesetzten Treibhausgase und insbesondere von Kohlendioxid als Ergebnis der Aktivitäten einer bestimmten Person, Organisation oder Gemeinschaft während eines bestimmten Zeitraums.
Diskriminierung	Ungleichbehandlung und Aberkennung der Gleichwertigkeit von Menschen basierend auf individuellen oder gruppenspezifischen Merkmalen, die zu einer systematischen gesellschaftlichen Benachteiligung führt. Massnahmen, die ergriffen werden, um eine vorangegangene Diskriminierung aufzuheben (z.B. Schwerbehindertenquote, Mentoring von Frauen) sind davon ausgenommen.
Gefahrstoffe	Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften, die akute oder chronische gesundheitliche Schäden beim Menschen verursachen, entzündlich, explosionsgefährlich oder gefährlich für die Umwelt sind.
Grundbedürfnisse	Mindestanforderungen, die das Führen eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen; diese umfassen grundlegende Güter wie Nahrung, Bekleidung und Unterkunft sowie einen Zugang zu sanitären Einrichtungen, Bildung, Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln.
Kartellrecht	Verbot von Absprachen zwischen Unternehmen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen könnten, z. B. Preisabsprachen oder Absprachen über Produktionsmengen.
Konfliktminerale	Rohstoffe - insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer -, die aus Konflikt- und Risikogebieten gemäss der OECD-Definition stammen. Hierzu gehören Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden.
Kreislaufwirtschaft	Ein zirkuläres System, das eine Reduktion des Ressourceneinsatzes, eine lange Lebensdauer, Wiederverwendung und als letzte Option Recycling vorsieht. Es steht im Gegensatz zum herkömmlichen linearen Wirtschaftssystem mit dem Ablauf Herstellung, Verwendung und Entsorgung.
Managementsystem	Systematische Herangehensweise an die Realisierung der Unternehmenspolitik zur Strukturierung, Steuerung und Optimierung von Prozessen im Unternehmen mit Dokumentation der Verantwortlichkeiten und Abläufe.
Schuldnechtschaft	Sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schuldnerin/Schuldner und Gläubigerin/Gläubiger, in welchem die Schuldnerin/der Schuldner als Sicherheit für den Kredit seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss und die Gläubigerin/der Gläubiger willkürliche Entscheidungsmacht über die Art oder Dauer der Abhängigkeit innehat.
Schutzrechte	Rechte zum Schutz geistigen Eigentums und Verbot der Verwendung durch andere, wie z.B. Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Designschutz und Urheberrecht.
Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien	Anforderungen an Unternehmen, Metalle und Mineralien aus Gebieten mit politischen Konflikten, in denen verstärkt Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Geldwäsche vorkommen, verantwortungsvoll zu beschaffen; diese Anforderungen wurden im <u>OECD-Leitfaden</u> festgelegt und beinhalten beispielsweise die Rückverfolgbarkeit der Mineralien zur Ursprungsmine, Audits und Zusammenarbeit mit (lokalen) Akteuren zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen.
Standardarbeitswoche	Übliche Arbeitszeit pro Woche in Vollzeit ohne Überstunden oder Feiertage.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Arbeitsschutz und Umweltschutz haben einen hohen Stellenwert in unserem Unternehmen. Fremdfirmen, die in unserem Auftrag arbeiten, sind deshalb verpflichtet, folgende Regelungen einzuhalten.

Inhalt

1	ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	2
1.1	Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften	2
1.2	An- und Abfahrt, Betreten des Betriebsgeländes	2
1.3	Personal, Subunternehmen	2
1.4	Gefährdungsbeurteilung	3
1.5	Fremdfirmenkoordination, An- und Abmeldung von Arbeiten	3
1.6	Unterweisung und Information, Qualifikationsnachweise.....	3
1.7	Alkohol-, Drogen und Rauchverbot	3
1.8	Film- und Fotografierverbot, Geheimhaltung	3
1.9	Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheitseinrichtungen.....	4
1.10	Verwendung sicherer Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel	4
1.11	Einrichtung, Absicherung und Kennzeichnung von Bau- und Arbeitsstellen	4
1.12	Schalt-, Regel- und Steuerungsanlagen / Sicherheitseinrichtungen.....	4
1.13	Freihalten von Flucht- und Verkehrswegen	4
1.14	Entsorgung von Abfällen	4
1.15	Entsorgung von Abwässern	4
1.16	Lärmschutz	5
2	REGELUNGEN FÜR BESONDERE TÄTIGKEITEN	6
2.1	Arbeiten mit Gefahrstoffen	6
2.2	Arbeiten mit Kranen, Hebezeugen und betriebseigenen Flurförderzeugen	6
3	VERHALTEN IM NOTFALL UND BEI STÖRUNGEN	7
3.1	Meldung von Unfällen und Notfällen.....	7
3.2	Verhalten bei Gebäuderäumung.....	7
4	UNTERNEHMENSPOLITIK UMWELT	8

1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1 Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften

Sie bzw. Ihre Aufsichtführenden sind dafür verantwortlich, dass alle geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, die anerkannten Sicherheitsregeln und unsere Vertragsvorgaben sowie unsere internen Vorschriften eingehalten werden.

Beachten Sie, dass für Tätigkeiten auf unseren Betriebsgeländen in der Schweiz die Schweizer Vorschriften und für Tätigkeiten auf Betriebsgeländen in Deutschland die deutschen Vorschriften gelten. Bestehen Zweifel über die Lage des Betriebsgeländes, befragen Sie unseren Koordinator.

Diese Betriebsordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen und erhebt keinen Anspruch, alle in Frage kommenden Vorschriften abzudecken.

1.2 An- und Abfahrt, Betreten des Betriebsgeländes

Unsere Betriebsgelände sowie Uferwege und -flächen dürfen grundsätzlich nur im Rahmen eines Auftrages, nach Anmeldung und über die offiziellen Zugänge betreten, befahren und verlassen werden. Nicht vermeidbare Schäden an der Vegetation sind dabei so klein wie möglich zu halten und nach Abschluss der Arbeiten soweit möglich zu beseitigen.

Auf unserem Betriebsgelände gelten die Vorschriften des Straßenverkehrs. Parken Sie Fahrzeuge nur auf einem gekennzeichneten Parkplatz. In Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden; das Befahren von Gebäuden ist nur nach Abstimmung mit unserem Koordinator und generell nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, dürfen nur mit unserer Genehmigung eingefahren und abgestellt werden. Achten Sie auf die zulässigen Fahrbahn- und Deckenbelastungen sowie Höhen- und Seitenbegrenzungen. Außerdem sind eventuell Einfahrverbote zu beachten. Sprechen Sie dazu bitte unseren Koordinator an.

Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdfirmenpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in unser Betriebsgelände zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes aufzufordern.

Ihre Fahrzeuge (auch Gabelstapler) müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden.

Wir behalten uns das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein- bzw. Ausfahrt verweigert.

Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter. Für die Einhaltung zollrechtlicher Bestimmungen ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, Gefahrstoffe oder Gefahrgüter, die nicht für die Verwendung in unseren Werken bestimmt sind, auf unser Betriebsgelände zu bringen - auch nicht vorübergehend. Werden solche Stoffe für Ihre Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände benötigt, so ist dies unserem Koordinator unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts und der notwendigen Begleitpapiere bekannt zu geben. Es empfiehlt sich die rechtzeitige Anmeldung.

1.3 Personal, Subunternehmen

Wenn Sie Unterlieferanten und/oder Subunternehmen und Leiharbeiter einsetzen, liegt die Verantwortung für deren Leistungen und Verhalten bei Ihnen. Sie stellen sicher, dass alle in Ihrem Auftrag bei uns tätigen Unterlieferanten und/oder Subunternehmen und Leiharbeiter über unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen unterwiesen sind und die gültigen Regeln einhalten.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die auf unserem Betriebsgelände beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter von Subunternehmen im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und ggf. einer Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Besteht für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht, so müssen Sie diese Mitteilung machen. Außerdem müssen Sie die vom zuständigen Amt festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) beachten.

Bei Arbeiten, die einen Grenzübergang nach Deutschland oder in die Schweiz erforderlich machen, sind die gültigen Ausweispapiere mitzuführen.

1.4 Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten ist von Ihnen eine Gefährdungsbeurteilung für Ihre Tätigkeiten und die dafür notwendigen Geräte und Arbeitsmittel durchzuführen. Die Nachweise sind unserem Koordinator (s. unten) vorzulegen.

1.5 Fremdfirmenkoordination, An- und Abmeldung von Arbeiten

Ein Mitarbeiter unseres Unternehmens ist als Koordinator und Ansprechpartner für ihre Tätigkeiten benannt. Vor Beginn der Arbeiten müssen sich alle bei uns tätigen Mitarbeiter von Fremdfirmen oder deren Vorgesetzte bei diesem Koordinator anmelden und die notwendigen Maßnahmen mit ihm abstimmen. Unser Koordinator ist in Fragen der Sicherheit weisungsbefugt gegenüber allen Personen Ihres Unternehmens, die bei uns tätig sind.

Sie sind verpflichtet, einen qualifizierten Aufsichtführenden (bei Bedarf auch einen Stellvertreter) zu benennen, der ständig an der Arbeitsstelle anwesend ist, die Arbeiten verantwortlich überwacht und Ansprechpartner für unseren Koordinator ist. Bei Baustellen ist als Aufsichtführender ein Bauleiter zu benennen. Ihr Aufsichtführender hat sich mit unserem Koordinator in allen Fragen des technischen Ablaufs seines Auftrags sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und hat dafür zu sorgen, dass auf unserem Betriebsgelände weder das Personal gefährdet noch die technischen Einrichtungen beschädigt werden.

Besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Gefährdung, ist unter Einschaltung unseres Koordinators sicherzustellen, dass über eine Gefährdungsbeurteilung Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, die für beide Seiten verbindlich sind, festgelegt werden.

Tragen Sie bitte Ihre Firmenbezeichnung und gegebenenfalls Ihren Fremdfirmenausweis gut sichtbar und halten Sie sich nur in den vom Koordinator zugewiesenen und für Ihre Arbeiten notwendigen Betriebsbereichen auf.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Arbeitsstelle oder Baustelle nach Abschluss der Arbeiten sauber verlassen wird und melden Sie den Abschluss Ihrer Arbeiten bitte dem Koordinator.

1.6 Unterweisung und Information, Qualifikationsnachweise

Unser Koordinator weist Ihren Aufsichtführenden (oder Ihre Mitarbeiter) in die örtlichen Gefahren ein, informiert über die Vorgaben bei Arbeiten mit besonderen Gefahren und das Verhalten bei Notfällen. Diese Unterweisungen sowie die Freigaben für gefährliche Arbeiten werden vom Aufsichtführenden und ggf. Mitarbeitern mit Unterschrift auf unseren Formblättern bestätigt.

Ihr Aufsichtführender ist verpflichtet, alle bei uns tätigen Mitarbeiter (ggf. auch die von Subunternehmer und Leiharbeiter) vor Beginn der Arbeiten über die allgemeinen Gefahren am Standort, die besonderen Gefahren am Arbeitsplatz, die notwendigen Schutzmaßnahmen und unsere internen Vorgaben zu unterweisen, sowie die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Die Unterweisung muss vom Aufsichtführenden auf unserem Formblatt dokumentiert werden.

Sie stellen sicher, dass alle erforderlichen Qualifikationsnachweise Ihres Unternehmens (ggf. von Subunternehmen) und der Beschäftigten vorliegen und spätestens bei Arbeitsbeginn auf Anforderung vorgelegt werden können.

1.7 Alkohol-, Drogen und Rauchverbot

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Drogen in unseren Werken sind verboten. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss dürfen Sie unser Betriebsgelände nicht betreten. In unseren Gebäuden besteht in vielen Bereichen ein Rauchverbot, das entsprechend gekennzeichnet ist und beachtet werden muss.

1.8 Film- und Fotografierverbot, Geheimhaltung

In allen Betriebsbereichen gilt ein Film- und Fotografierverbot. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung unseres Koordinators.

Ohne Genehmigung dürfen Sie keine unserer Gegenstände, Unterlagen oder Datenträger mitnehmen. Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während ihrer Tätigkeit und auch danach Stillschweigen zu bewahren.

1.9 Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheitseinrichtungen

Für alle Arbeiten auf unserem Werksgelände und im Außenbereich müssen Sie persönliche Schutzausrüstung oder Sicherheitseinrichtungen verwenden, soweit diese gemäß den geltenden Vorschriften notwendig sind. Sie bzw. Ihre Aufsichtsführenden sind dafür verantwortlich, dass benötigte persönliche Schutzausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen vor Arbeitsbeginn beschafft werden und dass deren Verwendung überwacht und sichergestellt wird.

1.10 Verwendung sicherer Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel

Werkzeuge, Arbeitsmittel und Fahrzeuge, die bei uns eingesetzt werden, müssen geprüft und in einem mängelfreien Zustand sein, sowie dem Stand der Technik entsprechen. Geräte, die zur Arbeit nicht benötigt werden, insbesondere elektrische Geräte (z.B. Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Ventilatoren, Radios und Fernsehgeräte) oder andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht auf unser Betriebsgelände gebracht werden.

1.11 Einrichtung, Absicherung und Kennzeichnung von Bau- und Arbeitsstellen

Bau- und Arbeitsstellen dürfen nur mit unserer Genehmigung eingerichtet werden. Sie sind für die jederzeit ordnungsgemäße Kennzeichnung und Absperrung der Bau- und Arbeitsstelle verantwortlich. Die Bau- und Arbeitsstelle darf von unbefugten Personen nicht betreten werden.

Material-, Umkleide- und Baucontainer und ähnliche Einrichtungen dürfen Sie nur nach Absprache aufstellen. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem geeigneten Feuerlöscher zu versehen. Die Elektroinstallation muss vorschriftsgemäß ausgeführt sein. Die Container und deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Absperrungen und Abgrenzungen sind mit unserem Koordinator zu besprechen. Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen und Abgrenzungen ist zu achten. Das Übernachten in Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf unserem Betriebsgelände ist nicht gestattet.

1.12 Schalt-, Regel- und Steuerungsanlagen / Sicherheitseinrichtungen

Sie und ihre Mitarbeiter dürfen keinerlei Schalt-, Regel-, Steuerungs-, Fernwirk- und sonstige Anlagen betätigen, außer wenn dies für Ihre Tätigkeit notwendig und ausdrücklich durch unseren Koordinator bewilligt ist.

Wenn Sie an Anlagen, Maschinen oder Einrichtungen zur Durchführung des Auftrages Sicherheitseinrichtungen verändern oder abbauen, müssen sie diese nach Beendigung der Arbeiten wiederherstellen.

1.13 Freihalten von Flucht- und Verkehrswegen

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, müssen Sie die erforderlichen Absperrungen, Umleitungen, Warnhinweise und Beschilderungen anbringen. Falls bei Arbeiten im Außenbereich Absperrungen erforderlich sind, müssen Sie diese mit der zuständigen Behörde abstimmen.

1.14 Entsorgung von Abfällen

Abfälle aller Art einschließlich Bauschutt müssen Sie vollständig mitnehmen und außerhalb unserer Werke vorschriftsgemäß entsorgen. Abfälle dürfen Sie nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Koordinator oder dem Abfallbeauftragten über unsere Sammelsysteme entsorgen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

1.15 Entsorgung von Abwässern

Das Einleiten von Abwässern aller Art in die Kanalisation oder Gewässer auf unserem Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Im zwingenden Einzelfall müssen Sie eine schriftliche Genehmigung des Koordinators einholen.

Auf unserem Betriebsgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt oder gewaschen werden.

1.16 Lärmschutz

Treten bei Ihren Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastungen auf, die das Tragen von Gehörschutz erforderlich machen, müssen Sie den Koordinator rechtzeitig darauf hinweisen, damit geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

2 REGELUNGEN FÜR BESONDERE TÄTIGKEITEN

Folgende Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen Sie nur ausführen, wenn Sie vom zuständigen Koordinator eine schriftliche Freigabe mittels Formblatt haben:

- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Einrichtungen mit besonderen Gefahren
- Arbeiten an mechanischen Einrichtungen mit besonderen Gefahren
- Arbeiten in engen Räumen mit besonderen Gefahren
- Heiß- und Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten im Bereich von CO₂-Löschanlagen
- Arbeiten mit Tauchereinsatz
- Personentransport mit Hebezeugen
- Sonstige Arbeiten (Nicht-Routine-Arbeiten), bei denen unmittelbare Gefahren für Ihre Mitarbeiter oder andere Personen bestehen

2.1 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Chemikalien und Gefahrstoffe wie beispielsweise Lacke, Farben, Öle, Reinigungs- und Lösemittel, Klebstoffe, Säuren und Laugen dürfen Sie nur mit Genehmigung in unsere Werke mitbringen. Bitte führen Sie die Sicherheitsdatenblätter für die von Ihnen am Standort verwendeten Stoffe mit.

Gefahrstoffe, welche Sie für Ihre Tätigkeiten verwenden, dürfen nur so eingesetzt werden, dass sie weder Personen noch Umwelt gefährden. Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind die geltenden Vorschriften für Gefahrstoffe und den Gewässerschutz strikt einzuhalten. Gefahrstoffe müssen in geeigneten und gekennzeichneten Gebinden bevorratet und gemäß den Vorschriften zum Gewässer- und Brandschutz gehandhabt und gelagert werden. So dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden.

Alle mitgebrachten Gefahrstoffe müssen Sie nach Arbeitsabschluss wieder mitnehmen, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil einer Anlage.

Werden wassergefährdende oder brennbare Stoffe unkontrolliert frei (Gefahr für Menschen oder Umwelt), müssen diese sofort in geeigneter Weise aufgefangen und zurückgehalten werden. Sie müssen in diesem Fall unverzüglich den Koordinator informieren.

2.2 Arbeiten mit Kranen, Hebezeugen und betriebseigenen Flurförderzeugen

Unsere Einrichtungen, Maschinen und Materialien dürfen Sie grundsätzlich nur nach Unterweisung und mit Genehmigung des zuständigen Koordinators benutzen. Wenn Sie Flurförderzeuge oder Krane und Hebezeuge in unseren Standorten bedienen, müssen Sie einen Befähigungsnachweis ("Führerschein") haben und diesen mitführen.

3 VERHALTEN IM NOTFALL UND BEI STÖRUNGEN

3.1 Meldung von Unfällen und Notfällen

Jeder Arbeitsunfall und jeder Umweltunfall sowie jedes außergewöhnliche Ereignis muss unverzüglich an den Koordinator gemeldet werden.

3.2 Verhalten bei Gebäuderäumung

Stellen Sie sicher, dass alle Ihre Beschäftigten den entsprechenden Sammelplatz und das Verhalten im Brand- oder Räumungsfall kennen. Ihr Aufsichtführender informiert bei Gebäuderäumungen oder sonstigen größeren Notfällen oder Vorfällen den Koordinator oder Einsatzleiter über den Verbleib aller unter seiner Verantwortung Arbeitenden.

4 UNTERNEHMENSPOLITIK UMWELT

Die enalpin versteht nachhaltiges Wirtschaften mit seinen Wechselwirkungen von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten als Teil ihrer Verantwortung für die Zukunft. Wir verpflichten uns und alle Mitarbeiter nach diesen Grundsätzen zu handeln und zu arbeiten.

Folgende Leitlinien beschreiben unser Handeln:

- Wir berücksichtigen Umweltschutz- und Energiegesichtspunkte bei allen Abläufen und Tätigkeiten des Unternehmens. Eine wichtige Rolle spielt dabei der effiziente Einsatz von Energie und Ressourcen.
- Aus diesem Grund legen wir konkrete Umwelt- und Energieziele und Massnahmen fest. Zur Erreichung dieser Ziele werden die erforderlichen Informationen und Ressourcen zur Verfügung gestellt. Wir verpflichten uns, unsere umwelt- und energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern.
Dabei berücksichtigen wir folgende Handlungsfelder:
 - Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourcenschonung
 - Nachhaltige gesellschaftliche Verantwortung
 - Kommunikation und Bewusstseinsbildung
 - Schutz von Mensch und Umwelt
- Wir informieren, schulen und motivieren unserer Mitarbeiter und unser Umfeld und fördern dadurch das Verantwortungsbewusstsein für umwelt- und energiebewusstes Handeln auf allen Unternehmensebenen.
- Wir führen einen offenen und partnerschaftlichen Dialog mit unseren Stakeholdern, insbesondere den Behörden und der Öffentlichkeit, zu umwelt- und energierelevanten Themen. Für alle wollen wir Vorbild in Sachen Umweltschutz und Energieeffizienz sein.
- Wir verpflichten uns zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und Auflagen und zur Einhaltung relevanter Vorschriften und kontrollieren dies. Dabei berücksichtigen wir die besonderen Rahmenbedingungen als grenzüberschreitendes Unternehmen.
- Wir achten bei unseren Anlagen auf den Einsatz der besten verfügbaren Technik unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und bei unseren Lieferanten und Dienstleistern auf umweltgerechtes und energieeffizientes Verhalten.
- Wir beugen Vorfällen mit Umweltauswirkungen durch vorausschauende Analysen und präventive Massnahmen vor.